

Datum 21.12. 1979 ha
Durchwahl 16 28 20
Az I B - 600-5-2 -

Der Präsident
der Technischen Hochschule
Darmstadt



An die
Studentenschaft der TH Darmstadt
- Ältestenrat -

I m H a u s e

Nachrichtlich:

An den
RCDS an der TH Darmstadt
Herren B. Braun u. F. Urban
I m H a u s e

Betrifft: Wahlen der Studentenschaft;

hier: Anfechtung des RCDS vom 21. 6. 1979

Bezug: Ihr Schreiben an den RCDS vom 5. 7. 1979


Sehr geehrte Herren!

Die Wahlordnung der TH Darmstadt gilt für die Wahlen zu den Organen der Studentenschaft entsprechend. Aufgrund der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren ist die Klage an das Verwaltungsgericht Darmstadt gegeben. Wäre zunächst die Rechtsbeschwerde an den Präsidenten und die weitere Rechtsbeschwerde an den Kultusminister durchzuführen, würde die Wahlanfechtung praktisch ins Leere laufen, da es dann mehrere Monate dauern könnte, bis überhaupt eine Klagemöglichkeit eröffnet würde. Darüber hinaus würde die dreimalige Nachprüfung im Vorverfahren gegen die Grundsätze der §§ 68 ff VwGO verstoßen.

Ich bin daher der Meinung, daß gegen Ihren Bescheid vom 5. 7. 79 unmittelbar die Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt gegeben ist. Ich bitte Sie daher, dem RCDS die entsprechende Rechtsmittelbelehrung zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:


(Blankenburg, Reg. Dir.)